

**Entscheidung Nr. 6028 (V) u. 6028a (V) vom 05.07.2001
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31.07.2001**

Antragsteller:
Bundesstadt Bonn
- Jugendamt -
Amt 51
Königsstrasse 2b
53103 Bonn
Az.: 51-52

Verfahrensbeteiligte:
Trimax-Video
Sprendlinger Landstr. 120
63069 Offenbach

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 24.4.2001 eingegangenen Indizierungsanträge am 05.07.2001 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Verlegerschaft:

Träger der freien Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Die Videofilme „Words Worth 1 und 2“

gendgefährdenden Schriften

werden in die Liste der ju-
eingetragen.

Sachverhalt

Die Zeichentrickfilme „Words Worth Teil 1 und 2“ wurden in Japan produziert und werden in der deutsch-synchronisierten Fassung von der Firma Trimax-Video, Offenbach, angeboten. Die Videofilme haben jeweils eine Lauflänge von 28 Minuten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) wurden die Videofilme nicht vorgelegt.

Die beiden Videofilme bestehen im wesentlichen aus der Aneinanderreihung der sexuellen Abenteuer, die die Hauptfiguren Astral und Maria erleben.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Auffassung ist, dass die Videofilme geeignet seien, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, da ihr Inhalt pornographisch sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakten und auf den der Videofilme Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die Videofilme in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die Zeichentrickfilme „Words Worth Teil 1 und 2“, Trimax-Video, Offenbach, waren antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt der Videofilme besteht, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, die so gestaltet sind, dass sie den Tatbestand der Pornographie erfüllen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf des lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen des § 184 Abs. 1 StGB werden von den verfahrensgegenständlichen Videofilmen erfüllt, da sie ausschließlich aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge bestehen, wobei die Einzelheiten dieser Vorgänge detailfreudig in Szene gesetzt sind.

Inhalt zum Videofilm „Words Worth Teil 1“:

Vorgeschichte der Filmhandlung: Die geheime Botschaft der Steinplatten von „Words Worth“ verschafft dem, der die Schrift lesen kann, Macht über die Welt. Seitdem die Platten durch einen Unbekannten zerstört wurden, führen die beiden „Völker des Lichts und des Schattens“ einen schon hundert Jahre währenden Krieg um den Besitz der Bruchstücke. Diese Kampfeshandlungen ermöglichen grausame Szenen, insbesondere sexueller Art.

Zu Beginn phantasiert Astral, Prinz aus dem Reich des Schattens, vom Reich des Lichts. Sein Vater beschimpft ihn, er solle lieber den Schwertkampf erlernen, um endlich zum Ritter geschlagen werden zu können. Als er Astral gar zumutet, gegen ihn im Zweikampf die Ritterprüfung zu bestehen, läuft dieser davon, um seine Verlobte „Charon“ zu suchen. Er findet sie wie vermutet beim Baden, heimlich betrachtet er sie, von ihrer Nacktheit ebenso erregt wie durch ihre Klage beschämt, dass er immer noch kein Ritter sei, anders als ihr gerade deswegen imponierende „Kaisa“. Als sich „Haida“ zu ihm gesellt, meldet der als Knochengerippe agierende Herold „Katra“, dass die Kräfte des Lichtes angreifen. Während sich Astral vom begehrten Kampf ausgeschlossen sieht, eilt Charon ins Kampfgetümmel, in das sich schon Kaisa machtvoll eingeschaltet hat. Astral bittet frustriert die katzengestaltige „Nina“, ihm die Ritterurkunde auszustellen. Nach einem erfolgreichen Kampf mit stahlbewehrten Ungetümen erhält er die Urkunde und wird zum Aufsuchen des Schlachtfeldes entlassen, nicht ahnend, dass sein Vater ihn sucht, der ihm für den Fall eines Todes im Kampf das Versteck der Tafelbruchstücke anvertrauen will.

Kaisa und Charon besiegen die Truppen des Lichts, stürzen sie in den Abgrund, machen Gefangene, unter denen sich auch Frauen befinden.

Zu einer dieser Unglücklichen, „Maria“, begibt sich das pferdegestaltige Ungetüm „Starion“ und quält die Schreiende mit einem monströsen, von ihr als ekelhaft empfundenen Cunnilingus und durch schmerzhaft Manipulation der Brüste. Astral, immer noch auf der Suche zum Ort der Schlacht, nähert sich der Stelle. Dort ist es Maria gelungen, mittels ihres Zauberringes Starion aus dem Verlies zu schleudern. Katra verhöhnt ihn wegen seines Mißgeschicks bei Maria.

Astral findet Maria, betastet ihre Brüste, hoch angetan von deren Weichheit, stimuliert sie oral. Mit dem Schwert zerschlägt er ihre Fesseln, verfehlt dabei um Millimeter die Vulva. Er penetriert die Schreiende grob manuell, präsentiert vor ihren Augen den erigierten Penis, koitiert drastisch die anfänglich Widerstrebende, die dann jedoch hochstimuliert um Fortsetzung fleht, bis zum lauten Orgasmus.

Derweil erneuern die Truppen des Lichts den Kampf, mit ihrem Schlachtruf „fegt sie hinweg“ endet der erste Teil der Story.

Inhalt zum Videofilm „Words Worth Teil 2“:

Maria wacht neben dem noch erschöpft schlafenden Astral auf, der im Traum noch einmal die kurz zuvor erlebten sexuellen Aktionen mit Maria genießt. Diese erinnert sich bestürzt der ihr von Astral aufgezwungenen Zumutungen. Mit Hilfe ihres Zauberringes befreit sie sich aus ihren Fesseln. Parallel zum Kampfgeschehen – der heldenhafte „Kaisa“ und „Charon“, Astrals Verlobte, führen die Kräfte der Schatten an – suchen andere Soldaten des Schattenreiches zusammen mit dem pferdegestaltigen Ungetüm Starion nach Maria, finden aber nur die leeren Fesseln. Zwei andere Ungetüme in Schweinegestalt quälen die nackt in gespreizter Form gefesselt aufgehängte „Silvana“ oral und manuell an Vulva und Brüsten, bejubeln ihre dabei sichtbar werdende starke Stimulierung, steigern zuletzt ihr Bemühen, „festzustellen, was (sie) verkraften kann“ durch Einführung von Dildos größer werdenden Ausmaßes – ihr dabei Vergnügen unterstellend, ferner durch Koitus zwischen den Brüsten, Fellation, vaginale Penetration mit riesigem Penis eines von ihnen. Maria erscheint, zerfetzt Sylvanas Fesseln, schlägt

die Unholde zu Boden, die obszön ihre grotesk gestalteten, erschlafften Glieder präsentieren. Die befreiten Frauen eilen auf das Schlachtfeld.

Astral, immer noch auf der Suche nach dem Kampfplatz – dabei ständig von seinem Vater gesucht, der ihm das Versteck der Steintafeln kundtun will, trifft auf die sich mutlos gebenden katzenartige „Haida“, tröstet sie. Auf Hilfeschreie hin eilt er „Nina“, einer Ritterin aus dem Schattenreich, zu Hilfe. Diese war, verliebt in Astral, diesem gefolgt und dabei von einem grotesken Ungetüm eingefangen worden, das sie mit der Wucht ihrer Tentakeln entkleidet hat und ist dabei, sie mit den Tentakeln auszusaugen. Astral vernichtet das Ungeheuer. Als Nina aus ihrer Entkräftung aufwacht, spürt sie bei ihm eine Erektion und gesteht ihm ihre Liebe, obwohl er doch Charon liebe. Trotz ihrer Sorge „er (sei) so schrecklich groß“, gibt sie sich begeisternder manueller Stimulation, schließlich Koitus hin, ihn dabei immer mehr anfeuernd, bis es ihr „viel besser ist“ und sie wieder zum Schloß zurückkehren kann. Derweil unterliegt Charon in einem Zweikampf Marias Vater, offenbar der Anführer des Lichtreiches. Dieser breitet die Halbnackte genüßlich vor sich aus, droht, sie „zu Tode (zu) foltern“. Als er ihre Brüste stimulieren beginnt, attackiert ihn „Haida“ durch einen Steinwurf. Er durchbohrt Haida mit einem Dolch, dieser stirbt unter Astrals Händen, kann diesen aber noch auf Charons große Gefahr hinweisen. So stürmt Astral davon, ihr zu helfen. Dort hat sich auch schon Maria eingeschaltet. Sie versucht, ihren Vater an Charons Vergewaltigung zu hindern. Als Astral herbeieilt und ihren Vater zu überwinden droht, greift sie ein. In ihrer unversöhnlichen Rache an Astral, dafür, dass er sie (s. Teil 1) vergewaltigt hat, versetzt sie ihn dank ihrer magischen Fähigkeiten in das Reich des Lichtes, wo er sich orientierungslos wiederfindet.

Da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfasst, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 5 III 1 GG vorliegen und wie die Belange der Kunstfreiheit im vorliegenden Falle zu gewichten sind. Als Maßstab sind die in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Strukturmerkmale anzulegen. Diese hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum „Anachronistischen Zug“ in Form dreier tragfähiger Ansätze zur Kunstdefinition benannt:

- 1) Der in der Mephisto-Entscheidung entwickelte *materiale, wertbezogene Lösungsweg* wird von der Erwägung getragen, dass wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.
- 2) Die *formale, typologische Betrachtung*, als (ideologie-)kritische Gegenposition, fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderung eines Werktyps erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicher Weise und anerkannter Maßen künstlerische Äußerungen vollzogen haben und vollziehen.
- 3) Der *kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz* bemisst die Qualität einer künstlerischen Äußerung an die Manigfaltigkeit ihrer Aussage d.h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende vielstufige und weitreichende Interpretation zulässt.

Die Videofilme sind sowohl bei material, wertbezogener als auch bei formal, typologischer Betrachtung als Kunstwerk i.S.v. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG anzusehen. Sie sind das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung vor allem des Drehbuchautors und des Regisseurs und entsprechen formal – als Spielfilm mit einer längeren, erdachten Geschichte – einem Werktyp, in dessen Formen in der Vergangenheit anerkanntermaßen Kunstwerke geschaffen worden sind. Da die Filme als Kunst i.S.d. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG anzusehen sind, aber auch dem Jugendschutz Verfassungsrang zugebilligt wird, ist der Abwägungsprozess zwischen Kunstschutz

114